

Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule

Hans-Peter Haferkamp

I.

Ich möchte mich meinem Thema mit einem Bild nähern, das im Vorfeld der Thun-Hohenstein'schen Reformen¹ von der Historischen Rechtsschule und der Bedeutung des Römischen Rechts in ihrem Ausbildungskonzept gezeichnet wurde. Ich entnehme es Karl Ernst Jarckes Denkschrift: *Ueber den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes* von 1854. Mit Jarcke schrieb ein Kenner der preußischen Verhältnisse, der in Berlin gelehrt hatte und daher auch die Vorlesungswirklichkeit kannte.² Es lohnt sich also, ihn ernst zu nehmen.

Jarcke ließ keinen Zweifel daran, dass Preußen in mehrfacher Hinsicht sein Vorbild war. Er trat für Lernfreiheit und Lehrfreiheit, freie Universitätswahl sowie Universitäts- statt Staatsprüfungen, also für eine universitäre Ausbildungsautonomie ein.³ Mit Blick auf mein Thema hier, auf das Römische Recht in der Lehre, war Jarckes Blick auf Preußen jedoch sehr negativ. Er zeichnete das Bild von Preußen als entgegengesetztem Extrem. Während er für Österreich eine geistlose und unwissenschaftliche Juristenausbildung anprangerte, die sich ganz am ABGB orientiere, habe in Preußen „ein falscher Weg in der entgegengesetzten Richtung zu den entgegengesetzten Resultaten geführt“.⁴ Grund sei ein Verharren im antiken Recht. In den preußischen Vorlesungen habe „die historische und gelehrte Seite fast aus-

1 Hierzu wurden verwendet: Lentze, Universitätsreform (1962); Meissel, Unger, in: Ash/Ehmer (Hg.), Universität (2015), 209–216; ders., Unger und das Römische Recht, in: Haferkamp/Repgen (Hg.), Pandektistik (2017), 17–33; Ogris, Entwicklungsgang (1968); ders., Historische Schule, in: FS Lentze (1969), 449–496; Simon, Universitätsreform, in: Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung (2007), 1–36.

2 Zu Jarcke siehe nur Landsberg, Deutsche Rechtswissenschaft III/2, 337 ff.; ders., Deutsche Rechtswissenschaft. Noten III/2, 158.

3 Jarcke, Zustand, Mängel, Reform, in: ders., Vermischte Schriften IV (1854), 256, 260.

4 Ebd., 256, 258 f.

schließlich, und mitunter bis zur Karikatur entstellt“, überwogen, und es sei „die Rücksicht auf das praktische Recht, auf die eigentliche, wirkliche, anwendbare Jurisprudenz in manchen Vorträgen auf eine kaum zu glaubende Weise in den Hintergrund“ getreten.⁵ Man gewinne den Eindruck, als wenn „aus dieser Schule nur Professoren der Philologie und der Altertumswissenschaft hervorgehen sollten“.⁶

Das Bild, das Jarcke hier von der Historischen Schule zeichnet, ist bis heute weit verbreitet. Ich nenne beispielhaft die zentralen Arbeiten zur Geschichte der preußischen Juristenausbildung von Cornelia Butz,⁷ Annika Pehle⁸ und Rainer Schröder,⁹ die alle die Ansicht vertreten, die Historische Schule habe ausschließlich antikes Römisches Recht gelehrt. Die daraus gezogenen Folgerungen prägen ebenfalls bis heute das Bild der Historischen Rechtsschule: Die einen sehen, ganz wie Jarcke, in der Hinwendung zum Römischen Recht Weltfremdheit, Ausblendung des geltenden Rechts, Verengung des Blicks auf die Universität und auf Professoren. Die anderen wittern versteckte Politik, zumeist konservativ-veränderungsfeindlichen „Quietismus“ oder sogar „neuhumanistische“ Versuche der Historischen Schule, das antike Recht wieder einzuführen.¹⁰

II.

Worum also ging es der Historischen Rechtsschule, wenn sie Studenten im Römischen Recht unterrichtete? Sucht man nach didaktischen Konzepten der Schule, so führen alle Wege zu Gustav Hugo, den Georg Friedrich Puchta 1822 wohl nicht zu Unrecht den „Lehrer des neunzehnten Jahrhunderts“ nannte.¹¹ Von Hugo ausgehend entwickelten Christian Gottlieb Haubold und Friedrich Carl von Savigny die Grundlagen.¹² Georg Arnold

5 Ebd., 256, 259.

6 Ebd.

7 Butz, Juristenausbildung, 229 ff.

8 Pehle, Akademische Lehre, in: R. Schröder / Klopsch / Kleibert (Hg.), Berliner Juristische Fakultät, 261–280.

9 R. Schröder, Rechtsstudium, in: FS Mock, 263–278.

10 Vgl. etwa die Bilder bei Eisenhardt / Amend-Traut, Deutsche Rechtsgeschichte, 363–370; Hoke, Rechtsgeschichte, 453–458; H. Schlosser, Europäische Rechtsgeschichte, 290–295.

11 Puchta, Encyclopädie (1825), 65.

12 Genauer Haferkamp, Historische Rechtsschule, 51 ff.

Heise steuerte dann noch wichtige Überlegungen bei,¹³ sodass zwischen 1794 und 1810 ein Ausbildungsprogramm entstand, das in der Schule bis zur Jahrhundertmitte befolgt wurde.¹⁴ Hugo war also der Ausgangspunkt.

Hugo sprach 1789 davon, auch die Rechtswissenschaft stehe, nach dem Vorgang der Nachbarwissenschaften, am Beginn einer Revolution. Und als zentralen Ort dieser Revolution benannte er den Hörsaal.¹⁵ Savigny hob 1838 dieses Selbstverständnis Hugos als „Lehrer des römischen Rechts“ hervor: „Er war stets Lehrer, und war es mit einer Liebe und einem Erfolg wie Wenige; aber seine Vorlesungen waren gerade das Hauptmittel, die Reform, wodurch Er die Wissenschaft neu beleben wollte.“¹⁶ Hugo wollte neue Juristen ausbilden, und er tat dies nicht durch seine vielen Lehrbücher, sondern durch seinen mündlichen Vortrag. Es waren, so nochmals Savigny, Hugos „Zuhörer, die vorzugsweise den vollen Eindruck Seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit empfangen haben.“¹⁷ Um dies zu erleben, wechselten nahezu alle engen Schüler Savignys für mindestens ein Semester nach Göttingen, um bei Hugo Römisches Recht zu hören. Was war so besonders?

1791 veröffentlichte Hugo sein Programm eines „civilistischen Cursus“, in dem er eine völlig neue Ausbildung vorschlug.¹⁸ Konsequenter als alle Juristen vor 1800 verabschiedete er die Fächer der sog. praktischen Jurisprudenz komplett aus seinem Studienplan.¹⁹ Themen wie Staats- und Kanzleipraxis, Kautelarjurisprudenz, Referier- und Dekretierkunst oder die Archiv- und Registraturwissenschaft schienen ihm entbehrlich. Hugo emanzipierte das Rechtsstudium von allen unmittelbar anwendbaren praktischen Kenntnissen – obwohl die einstufige Juristenausbildung in Göttingen keinen anschließenden Ausbildungsabschnitt in der Praxis vorsah. Vom geltenden Zivilrecht behandelte er in seinem „civilistischen Cursus“ nur das hier erstmals so genannte „heutige Römische Recht“²⁰ – und dies auch nur einführend kursorisch. Im Zentrum stand eine Pandektenvorlesung, die ausschließlich antikes Recht thematisierte. Hier trifft Jarckes Bild also unzweifelhaft zu. Worum ging es Hugo?

13 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 81 ff.

14 Zusammenfassend Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 95 ff.

15 Hugo, *Rez. Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung* (1789), in: ders., *Beyträge zur civilistischen Bücherkenntnis I* (1828), 107, 116.

16 Savigny, *Der zehente Mai 1788* (1838), in: ders., *Vermischte Schriften IV*, 195, 200.

17 Ebd., 195, 201.

18 Hugo, *Erläuterungen*, CM 1 (1791), 53–71; hierzu Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 46 ff.

19 Hierzu J. Schröder, *Praktische Jurisprudenz*, 52.

20 Auch zum Folgenden Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 33 ff.

Hugo war vom Göttinger Universitätsmodell geprägt.²¹ Wichtige Vorbilder waren die Juristen Johann Stephan Pütter und Johann Friedrich Reitemeier, aber auch Vertreter der Göttinger Nachbarwissenschaften, insbesondere Historiker, Philologen und Theologen.²² In Göttingen galt seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Grundsatz der akademischen Freiheit, der es den Professoren erlaubte, selbst den Lehrstoff zu bestimmen.²³ Göttingen wurde so zum frühen Zentrum der Diskussion um neue Studienwege, deutlich bevor Johann Gottlieb Fichte, Wilhelm von Humboldt, Friedrich Wilhelm Joseph Schelling und Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher um 1800 ähnliche Konzepte vortrugen. Das alte Ideal, das Wissen des Lehrers durch ein Studium im Schüler zu spiegeln, geriet zunehmend in die Krise, da die leichte Verfügbarkeit des Wissens durch Bücher die alten mnemotechnischen Studientechniken entbehrlich machte. Zugleich überstieg die Masse des gedruckt greifbaren Wissens auch das Wissen des besten Lehrers. Damit rückte die Fähigkeit des Wissenserwerbs an die Stelle des abrufbaren Wissens; Kenntnis wurde durch Befähigung zum Kenntniserwerb ersetzt. Für den Kantleser Hugo²⁴ kam ein weiterer Aspekt hinzu: An die Stelle vermeintlich sicheren Wissens trat zunehmend das Bedürfnis nach Kritik, nach einer selbstdenkenden, nicht bloß repetitiven Verarbeitung des positiven Stoffs. Hugo wollte einen Juristen, der „als Gelehrter [...] auch philosophirt, also sein Studium nicht wie ein Handwerk lernt“.²⁵

Hugo setzte also auf den Erwerb von Fähigkeiten, nicht von Wissen. Und hierzu wählte er mit dem antiken Römischen Recht einen Stoff, bei dem er ganz bewusst auf unmittelbare praktische Anwendbarkeit verzichtete. Keineswegs plädierte er für eine Wiederkehr des antiken Rechts, es sei denn, er war im Einzelfall von der sachlichen Überlegenheit der antiken Regelung überzeugt. Noch 1840 ironisierte Hugo die „köstliche Sage [...] ein Professor, den man zu der historischen Schule rechnete, habe nicht im Spruchcollegium bleiben können, weil er alle Processe nur aus den XII Tafeln zu entscheiden geneigt gewesen sey“.²⁶ Für Hugo lag der Sinn der Beschäftigung mit dem antiken Römischen Recht nicht darin, „daß sie

21 Hugo, *Institutionen* (1789); hierzu ders., *Ueber die Institutionen*, CM 1 (1791), 305–375.

22 Zu diesen Zusammenhängen Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 41 ff.

23 Stichweh, *Wissenschaft, Universität, Professionen*, 295 ff.

24 Rückert, Hugo, in: R. Dreier (Hg.), *Rechtspositivismus und Wertbezug*, 94–128.

25 Hugo, *Naturrecht* (21799), 56.

26 Hugo, *Rez. Savigny, System I*, GGA 1840, 1011 f.

in dem Geschäftsleben unentbehrlich wäre“.²⁷ Der Grund für den Studiengegenstand war vielmehr nur dessen hohe inhaltliche Qualität. Während Hugo die vorklassischen und Teile der klassischen römischen Juristen abtat, da sie „nichts als Praktiker und in der Notariatskunst geübte Leute waren“,²⁸ begann für ihn die große Zeit der römischen Juristen unter Nerva und dauerte unter den Antoninen bis Commodus fort. Ulpian stand im Zentrum. Hugos hier ansetzendes Konzept der Periodisierung des antiken Rechts diente primär dazu, das Römische Recht unter den Antoninen vom justinianischen Recht zu trennen.²⁹ Nun begann die Jagd nach vorjustinianischen Quellen. Die Begeisterung des Wissenschaftlers Hugo zog das vorjustinianische Recht auch in den Hörsaal. Sein Wissenschaftsprogramm der „Reinigung der Begriffe“ entdeckte die Antike neu. Im Zentrum des Lehrers Hugo stand damit die Exegese dieser antiken Quellen. Seine exegetischen Vorlesungen waren berühmt und der Grund, warum alle ihn hören wollten. Savigny schwärmte, Hugos „philologischer Sinn“³⁰ sei „vortrefflich und recht musterhaft“,³¹ er folge einer „guten, geschmackvollen, ausgewählten Methode“.³²

In seinem Exegesekonzept orientierte sich Hugo an der Göttinger Theologie.³³ Der Göttinger Theologe Gottlieb Jacob Planck, den er hier als Vorbild nannte, erläuterte 1795, worum es ging: Anstatt vorformulierte hermeneutische Regeln zu lehren, lasse man sich „von einem Exegeten nach diesen Regeln vorinterpretieren, und lerne die Kunstgriffe ihrer Anwendung von seinem Verfahren ab!“³⁴ Damit verbot sich ein bloßes Ablesen von Ergebnissen durch den Lehrer.

„Allein bey dem mündlichen Vortrag eines Lehrers sieht man gleichsam dieser Anwendung selbst zu: man kann das eigentliche Entstehen der Interpretation, das allmähliche Herauswachsen des wahren Sinnes aus einer nach diesen Regeln interpretirten Stelle beobachten: man erkennt mit lebendigerem Anschauen, wie man bey dem Geschäft zu Werk gehen,

27 Hugo, *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* (1818), 24.

28 Hugo, *Lehrbuch und Chrestomathie I* (1790), IX.

29 Näher Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 39 ff.

30 Savigny, *Methodik* (1803/04), in: Mazzacane (Hg.), *Savigny: Methodologie*, 203, 207.

31 Brief Savignys an Friedrich Creuzer vom 20.03.1804, in: Stoll, *Der junge Savigny*, 226.

32 Savigny, *Methodik* (1803/04), in: Mazzacane (Hg.), *Savigny: Methodologie*, 203, 206.

33 Hugo, *Exegetische Vorlesungen*, CM 2 (1797), 275, 285; näher Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 41 ff.

34 Planck, *Theologische Wissenschaften II* (1795), 179.

wie viele Vorsicht man dabey anwenden, wo man es sich abkürzen oder erleichtern kann.“³⁵

Interpretieren lernte man durch Interpretieren, nicht durch die traditionelle *hermeneutica juris*. Mit Hugo begann die Abneigung der Historischen Schule gegenüber abstrakten Methodenregeln. Zentral war vielmehr, dass die Studenten selbst mitinterpretierten. Hugos „Chrestomathie von Beweismitteln für das heutige Römische Recht“ begründete die Praxis, die antiken Quellen ohne Interpretationsergebnisse abzudrucken und dann mit den Studenten gemeinsam zu interpretieren. Dabei machte man die Studenten zu Mitforschern. Nachdem die von ihm initiierte Suche nach neuen Quellen so großartige Erfolg zeigte, ermunterte Hugo „seine Zuhörer zu allerlei Nachforschungen zur Erklärung des vielen Neuen“.³⁶ Spätestens mit Savignys schnell berühmten Berliner Vorlesungen über den neuentdeckten Gaius, in denen er 90 Stunden lang den neuen Text mit den Studenten interpretierte,³⁷ wurde deutlich, wie kongenial Savigny und Hugo hier dachten. An die Stelle der bloßen Wissensvermittlung vom aktiven Lehrer zum passiven Lernenden trat die Interaktion zwischen Lehrer und Student, trat Kommunikation.³⁸ Der Student sollte durch das Vorbild des Lehrers zu einer eigenständigen Interpretation angeregt und dadurch Kreativität in ihm wachgerufen werden. Nur durch den mündlichen freien Vortrag, so Savigny, werde „in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduktion gereizt“.³⁹

III.

Mit Blick auf Hugo hatte Jarcke also recht. Hugo lehrte fast nur „reines“, also antikes Römisches Recht. Passt Jarckes Bild also auch für die Schule insgesamt? Nein, es führt in die Irre. Die Historische Schule unter Savigny verweigerte nämlich Hugo genau an dieser Stelle die Gefolgschaft. Blickt man in die Einleitungen der entsprechenden Lehrbücher und Vorlesungsmitschriften zu den zentralen Pandektenvorlesungen, so zeigt sich,

35 Ebd.

36 So sein Hörer Burchardi, Lebenserinnerungen, hrsg. v. Klüver, 77.

37 Vano, Gaius.

38 Stichweh, Wissenschaft, Universität, Professionen, 202 ff.

39 Savigny, Wesen und Werth (1832), in: ders., Vermischte Schriften IV, 270, 276.

dass neben Hugo⁴⁰ nur Friedrich Ludwig Keller das antike Recht zum zentralen Lehrgegenstand machte – und dies auch nur, solange er in der Schweiz unterrichtete, die bekanntlich zu diesem Zeitpunkt kein heutiges Römisches Recht anerkannte.⁴¹ Sobald er 1843 nach Deutschland wechselte, gab er dieses Konzept auf.⁴² Er passte sich dem Vorbild Heises und Savignys an, die beide die Pandektenvorlesung als heutiges Römisches Recht verstanden.⁴³ Hier wurde das antike Recht vorab einführend in der Institutionenvorlesung behandelt, die Schwerpunkte wurden im Vergleich zu Hugo also genau umgekehrt. Dem folgten die Schüler:⁴⁴ Moritz August von Bethmann-Hollweg,⁴⁵ Friedrich Bluhme,⁴⁶ Eduard Böcking,⁴⁷ Johann Friedrich Ludwig Göschen,⁴⁸ Puchta,⁴⁹ aber auch Karl Adolph von Vangerow.⁵⁰ Gelehrt wurde in der Pandektenvorlesung also, ausweislich der eigenen Zielsetzung, das justinianische Recht mit dem Inhalt, den es infolge der Modifikationen seit dem Mittelalter heute vor den Gerichten und in der Rechtslehre hatte. Keineswegs lehrte die Schule also lediglich antikes Recht. Wie konnte Jarcke so irren? Er kannte doch die Vorlesungswirklichkeit. Ganz so einfach, wie eben geschildert, war es jedoch nicht. Das Problem war komplexer und führt zu dem zweiten Schlüsselbegriff für die Didaktik der Historischen Rechtsschule: System.⁵¹

Wie wichtig System didaktisch war, machen die Grundrisse deutlich, die – nach dem Vorbild Haubolds – mit Heise zum Ersatz traditioneller Lehr-

40 Hugo, *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* (⁶1818); vgl. aber auch ders., *Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian* (1830).

41 Caroni, *Privatrecht im 19. Jahrhundert*, 69 ff.

42 Bluntschli, *Erinnerungen an Keller*, *KritV* 3 (1861), 1, 3; ders., *Art. Keller*, in: *ADB* 15 (1882), 570, 572, und Ernst, *Keller*, *ZRG RA* 125 (2008), 688, 690, betonen Kellers „antiquarischen“ Ausgangspunkt in Zürich (den Bluntschli selbst hörte); man vergleiche aber Keller, *Pandekten*, hrsg. v. Friedberg (1861), XXXII.

43 Wirkungsreich Heise, *Grundriss* (³1819; ²1816; ¹1807).

44 Zum folgenden Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 85–103; ders., *Historische Rechtsschule*, 83 ff.

45 Bethmann-Hollweg, *Pandektenvorlesungen* (1835), 1.

46 Bluhme, *Pandektenrecht* (1829), VI ff.

47 Böcking, *Pandekten-Vorlesungen* (1835), 1; ders., *Institutionen I* (1843), 7 f.

48 Göschen, *Pandecten-Vorlesungen* (1823); ders., *Vorlesungen I*, hrsg. v. Erxleben (1838), 6.

49 Puchta, *Vorlesungen I*, hrsg. v. Rudorff (1847), 1 ff.

50 Vangerow, *Pandekten-Vorlesungen I* (⁹1848), § 7. Vangerow, einer der erfolgreichsten Lehrer des 19. Jahrhunderts, gehörte freilich nur eingeschränkt zu Savignys Schülerkreis; vgl. Haferkamp, *Vangerow*, *ZEuP* 2008, 813–844.

51 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 39 ff., 92 ff., 228 ff.

bücher wurden.⁵² Statt ausformulierter Texte gab man dem Studenten als Begleitung des freien Vortrags antike Quellen, geordnet nach dem didaktischen System des Lehrenden. Die Exegese war nicht nur auf den Wortlaut gerichtet, sie berücksichtigte daneben die Geschichte der Quelle und interpretierte diese stets als Teil eines Gesamtsystems.⁵³ In der herausragenden Bedeutung des Systemzusammenhangs waren sich dabei alle einig, und auch Hugo hatte damit sein Verharren in der Antike begründet: „Das Römische System [ist] ein vollständiges, zusammenhängendes Rechtssystem [...], dergleichen wir keins haben.“⁵⁴ Die Arbeit mit solchen Systemen diene bei Hugo nicht der Kenntnis des geltenden Rechtssystems, sondern der Erlernung juristisch-systematischen Denkens. Aus diesem Lehrbedürfnis der Vermittlung eines idealen Rechtssystems folgte bei Hugo die Ausblendung späterer dogmatischer Veränderungen, die zum heutigen Römischen Recht geführt hatten:

„So halte ich z. B. die Lehre von den Römischen Sklaven und Freigelassenen, mit gütigster Erlaubniß, für eine Antiquität, man mag sie nach Justinian oder nach Ulpian vortragen; aber sie verdient doch, als Bestandtheil eines höchst consequenten und weisen Ganzen, weit eher studiert zu werden, als nach den Einfällen unseres großen Gesetzgebers.“⁵⁵

Dachte man, wie Savigny und seine Anhänger, vom heutigen Römischen Recht her, dann musste sich das Problem verschieben. In seiner Besitzmonografie rekonstruierte Savigny die Besitzdogmatik zuerst im antiken Systemzusammenhang. Dann wurden alle späteren Veränderungen herausgearbeitet und als „Modificationen“ auf ihre Fortgeltung befragt.⁵⁶ Für Savigny war die Kenntnis des antiken Rechtssystems also der Ausgangspunkt, von dem aus alle späteren Veränderungen der Dogmatik verstanden werden mussten. Damit war klar, dass auch für Savigny ein Wissen um die antiken Systemzusammenhänge der unentbehrliche Einstieg in das heutige Römische Recht war, das wegen der überall beklagten „Verwirrung der

52 Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 2011, 85–103.

53 J. Schröder, *Recht als Wissenschaft* I, 220 ff., 234 ff.; zu Savigny Rückert, Savigny, in: Rückert/Seinecke (Hg.), *Methodik*, 59–103.

54 Hugo, *Lehrbuch und Chrestomathie* I (1790), XII unter Bezugnahme auf J. Schlosser, *Studium*, CM 1 (1791), 72, 102.

55 Ebd., X.

56 Rückert, *Recht als Wissenschaft*, in: ders., *Savigny-Studien*, 195–232.

Begriffe⁵⁷ sonst kaum als sinnvolles Ganzes zu verstehen war. Bluhme erläuterte, was daraus folgte:

„Denn die dogmatischen Vorträge über römisches Recht müssen sich nothwendig auf solche Gegenstände beschränken, welche einer systematischen Darstellung fähig sind, d. h. welche an und für sich noch ein abgeschlossenes Ganze[s] bilden. Dehnt man sie weiter aus, auf vereinzelte Bestimmungen des römischen Rechts, die noch eine praktische Gültigkeit behauptet haben, so bleibt das Ganze ein blosses Aggregat, dem durch Ziffern und Rubriken doch höchstens nur ein falscher Schein von innerer Einheit geborgt werden könnte.“⁵⁸

Man konnte also die Teile des heutigen Römischen Rechts herausstellen, die noch den antiken Systemzusammenhang bewahrt hatten. Oder man konnte von der Antike her denken, wie Savigny es vorgemacht hatte, und ein antikes System direkt zum Ausgangspunkt des heutigen Römischen Rechts machen. Dann kam man, trotz eines anderen Erkenntnisziels, de facto Hugo doch wieder nah. Wie weit man dabei jeweils ging, war umstritten. Puchta etwa betonte, stärker als Keller⁵⁹ oder Göschen,⁶⁰ Status und Capitis Deminutio seien „für das heutige Recht eine bloße Antiquität“,⁶¹ weil er sich gerade keinen systematischen Vorteil davon versprach, denn „das Herüberziehen der römischen Terminologie von Status und Capitis Deminutio auf heutige Rechtszustände könnte nur die Folge haben, die Auffassung dieser und die Kenntniß der römischen zugleich zu trüben und zu verwirren.“⁶² Klar war aber bei jedem dieser Wege, dass es ohne Ausflüge in die Antike nicht ging. Natürlich tauchten in der Pandektenvorlesung daher zeitgenössisch obsolete Rechtsinstitute auf, wenn der Vortragende dies für sinnvoll hielt, um die Systemzusammenhänge zu erläutern. Wie selbstverständlich Pandektenwissenschaftler dies fanden, machte noch 1887 Levin Goldschmidt deutlich:

„Nun ist es freilich gewiß sehr wünschenswerth, wenn der Lehrer der Institutionen und der Pandekten an geeigneter Stelle darauf hinweist, ob der betreffende Rechtssatz oder Komplex von Rechtssätzen noch in

57 Ausgangspunkt war Hugo, *Berichtigung*, CM I (1791), 216, 228.

58 Bluhme, *Pandektenrecht* (1829), VIII f.

59 Keller, *Pandekten*, hrsg. v. Friedberg (1861), 37.

60 Göschen, *Vorlesungen I*, hrsg. v. Erxleben, 1838, 129 f.

61 Puchta, *Pandekten* (²1844), § 116 a. E.

62 Ebd.

Geltung ist, auch gelegentlich durch den Gegensatz heutiger Rechtssätze die fremdartigen antiken illustriert. [...] aber es hat mit Maß zu geschehen. Verstehen läßt sich ein jedes positives Rechtssystem nur dann vollkommen, wenn man es wesentlich rein darstellt [...] die unkritische Vermischung aller möglichen historisch, wie nach ihrem wirtschaftlichen oder geistigen Gehalt ganz verschiedenen Rechtssysteme ist einer der schwersten pädagogischen Fehler und kann nur dem der Lehrmethode völlig unkundigen Laien zweckmäßig erscheinen.“⁶³

Jarcke hatte also durchaus recht. Das heutige Römische Recht schloss überlebte, antike Rechtsinstitute nicht aus. Je nach Dozent konnte das antike Recht daher in der Vorlesung sehr präsent sein. Hinzu kam sicher auch, dass in den Jahren der Quellenbegeisterung, also bis etwa 1825,⁶⁴ die gemeinsame Exegese neuentdeckter Quellen, wie des Gaius, antike Schwerpunkte zusätzlich förderte.

IV.

Und dennoch führte Jarckes Kritik erneut in die Irre. Keineswegs ging es nämlich primär darum, Altertumsforscher und Professoren auszubilden. Nichts an diesem Projekt war praxisfremd und gegenwartsenthoben. Die Historische Schule verfolgte ein ganz konkretes Reformkonzept, und dabei waren Methode, also Exegese, Geschichte und System, und Stoff, also das heutige Römische Recht, Kernbestandteile.

In Savignys Aufforderung in seiner Schrift *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, den römischen Juristen ihre Methode abzulernen, lag Nähe und Distanz zu Hugo. Wie Hugo setzte Savigny auf Methode, nicht auf gelerntes Anwendungswissen. Er wählte mit dem heutigen Römischen Recht jedoch einen anderen Gegenstand. Viel stärker als bei Hugo war Methode bei Savigny mit einem klaren rechtspolitischen Ziel verbunden. Savigny wollte Juristen ausbilden, die auf der Basis des heutigen Römischen Rechts die nationale Privatrechtseinheit ohne Staat herstellen sollten. Hierzu brauchte man:

63 Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887), 86 f.

64 Hierzu Haferkamp, Historische Rechtsschule, 129 ff.

1. Juristen, die das Recht wissenschaftlich verarbeiten konnten,⁶⁵
2. die Vision eines gemeinsamen Nationalbewusstseins, den Volksgeist, der es den Juristen ermöglichte, ein nationales Rechtssystem zu begründen,⁶⁶
3. mit dem heutigen Römischen Recht einen Stoff, der irgendwie allem zugrunde lag und zugleich in seiner Struktur nicht beengte,
4. und nicht zuletzt einen Ort, an dem dieses Denken wirklich werden, das Leben der Menschen prägen konnte.

Dieser Ort war nun nicht der Hörsaal, sondern der Gerichtssaal.⁶⁷ Es war die Justiz, auf die Savignys Reform zielte. Ein nationales Privatrecht, getragen von einer Richterelite, die, wissenschaftlich und inhaltlich vom Römischen Recht geprägt, das Privatrecht vereinheitlichte, verwissenschaftlichte und modernisierte. Am Anfang der ganzen Diskussion hatte 1789 Hugos Kritik am sich abzeichnenden Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) gestanden,⁶⁸ und diese Kritik durchzog alle Schriften der Schule. „Richter zu sehr Maschinen“ hatte sich Savigny in den Vorarbeiten zur Berufsschrift aus Hugos Diskussion mit Johann Georg Schlosser 1789 notiert.⁶⁹ Man wollte also neue Richter ausbilden, und damit hatte man ein anderes Ziel als die österreichischen Reformer. Verwaltungsbeamte, wie in Österreich,⁷⁰ tauchen in den Ausbildungserörterungen der Historischen Schule, soweit ich sehe, nie auf. Die Verwaltung war territorial, zudem öffentliches Recht. Eine verwissenschaftlichte Justiz als Trägerin des nationalen Privatrechts war demgegenüber spätestens nach den Göttinger Sieben 1837⁷¹ der in der Historischen Schule gegenüber einer Verfassung und natürlich weiterhin gegenüber einer nationalen Kodifikation bevorzugte Weg zu einem autonomen nationalen Privatrecht. Savigny nannte es 1834 seine „Lieblingsüberzeugung [...], daß aller Erfolg davon abhängt, den Richterstand in eine Lage zu bringen, in welcher er mit lebendigem Denken und nicht auf mechanische Weise sein Geschäft vollbringe, also ihn zu erziehen.

65 Zum Lehrkonzept Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 31–110.

66 Haferkamp, *Die Funktion des „Volksgeistes“*, in: Arnold / Pape (Hg.), *Romantik und Recht*, 3–14.

67 Haferkamp, *Pandektistik und Gerichtspraxis*, *Quaderni Fiorentini* 40 (2011), 177–211; ders., *Historische Rechtsschule*, 269 ff.

68 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 269 ff.

69 Zu diesem Bild Günzl, *Subsumptionsautomaten*, *Juristenzeitung* (JZ) 2019, 180–188.

70 Vgl. nur den Vortrag von Thun-Hohenstein über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten und Rechtsakademien vom 29. Juni 1855, abgedruckt in: Lentze, *Universitätsreform*, 348–362.

71 Haferkamp, Puchta, 434 ff.

Hätten wir das erreicht, so wäre Alles gewonnen.“⁷² Diesen „Gelehrte[n] auf dem Richterstuhl“⁷³ wollte man durch eine Ausbildungsreform heranbilden. Und dieser Gelehrte brauchte Normen, die zu dem neuen Denken passten und – anders als das von Puchta als „Grab“⁷⁴ bezeichnete ALR – das „lebendige“ Denken des Richters ermöglichten. Was bedeutete das konkret?

Im Beruf 1814 hatte Savigny betont, es gehe darum, den Römern ihre Methode abzulernen. Man müsse wie diese „für jeden Rechtsfall [...] das Recht [...] finden [...], wobey durch die Sicherheit einer streng wissenschaftlichen Methode dennoch alle Willkühr ausgeschlossen wäre“.⁷⁵ Kennzeichnend war dabei ein wandernder Blick zwischen Fall und Norm:

„Haben Sie einen Rechtsfall zu beurtheilen, so gehen Sie von der lebendigsten Anschauung desselben aus, und wir sehen vor unsern Augen das ganze Verhältnis Schritt vor Schritt entstehen und sich verändern. Es ist nun, als ob dieser Fall der Anfangspunkt der ganzen Wissenschaft wäre, welche von hier aus erfunden werden sollte. [...] In jedem Grundsatz sehen Sie zugleich einen Fall der Anwendung, in jedem Rechtsfall zugleich die Regel, wodurch er bestimmt wird, und in der Leichtigkeit, womit sie so vom allgemeinen zum besonderen und vom besonderen zum allgemeinen übergehen, ist ihre Meisterschaft unverkennbar.“⁷⁶

Überall in der Schule tauchen solche Methodenbeschreibungen auf, die Savignys Zusammenspiel zwischen den Rechtsverhältnissen und den Rechtsinstituten aufnahmen. Typisch war etwa Kellers Aufforderung, man müsse „mit Leichtigkeit und Sicherheit vom Abstracten zum Concreten und umgekehrt übergehen, in der abstracten Regel stets den künftigen Fall, die Lebenserscheinung, in dem gegebenen Fall die Idee, die Regel erblicken“.⁷⁷ Puchta beschrieb das als eine stets neu zu findende Herrschaft der Gleichheit der Norm über die Ungleichheit der Verhältnisse.⁷⁸ Der Richter sollte also das Gesetz nicht einfach auf den Fall anwenden („mechanisch“), sondern musste das Recht im Zusammenspiel zwischen Fall und Gesetz für jede Entscheidung erst neu konstruieren („lebendig“). Wenn das Recht im

72 Savigny an Wilhelm v. Gerlach am 01.03.1834, abgedruckt in: Liermann / Schoeps, Ehrechtsreform, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 489 f.

73 Savigny, System I, 89.

74 Puchta, „Juristische Beobachtungen“, Inland (1829), Nr. 24, 92, 93.

75 Savigny, Beruf, 130.

76 Ebd., 30 f.

77 Keller, Pandekten, hrsg. v. Friedberg (1861), XXIV.

78 Puchta, Institutionen I (1841), §§ 8, 9; hierzu Haferkamp, Puchta, 347 ff.

Leben gebildet wurde, wenn das Gesetz nur Ausspruch, nicht Begründung des Rechts war, dann war der Fall, das darin zutage tretende Rechtsverhältnis, ein entscheidender erster Orientierungspunkt der Rechtsfindung. Die Quelle und damit der Rechtsfall rückten ins Zentrum des Unterrichts, was zuerst in Göttingen dazu führte, dass neben den antiken Fällen auch ausgedachte Fälle in Conversatorien diskutiert wurden.⁷⁹ Hier lag der Ursprung der bald verbreiteten praktischen Fallübungen, für die Namen wie Wilhelm Girtanner, Rudolf von Jhering, Puchta, Rudolf Stammler, Heinrich Thöl oder Ernst Zitelmann im 19. Jahrhundert berühmt waren.⁸⁰ Man darf sich also von den systematischen Pandektenlehrbüchern nicht täuschen lassen. Im Pandektenrecht zeigte die Rechtswissenschaft ihr dynamisches Gesicht, wie bald die seitenlangen Fußnoten bei Bernhard Windscheid zeigten. Bis in die Grundfragen war man weit davon entfernt, sich auf eine statische Begriffsjurisprudenz zu einigen. Der Richter wurde auf lebendige Rechtsfindung verwiesen, was nicht zuletzt bedeutete, dass er die sich wandelnde Rechtswirklichkeit zu analysieren hatte. Bluhme verdeutlichte:

„Die geschichtliche Rechtswissenschaft hat vor Allem die factischen Zustände und Verhältnisse zu ergründen, unter welchen die Rechtsnormen sich gebildet haben, oder auf die sie sich beziehen. Dass ohne Kenntnis dieser Zustände auch kein richtiges Verständnis des Rechts möglich sei, das folgt von selbst aus unserer Ansicht über die Entstehung des Rechts.“⁸¹

Automatisch wurde so das Gesetz dynamisiert. Ein entscheidender Hebel waren dabei Prinzipien. Es gehe, so Savignys berühmte Worte von 1814, darum, „jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muß, was schon abgestorben ist, und nur noch der Geschichte angehört.“⁸² Prinzipien als Haltepunkte des Systems mussten veränderlich gedacht werden; nur wenn sie rückwärts bis zu ihrer Entstehung und dann von dort her zurück in die Gegenwart begleitet werden konnten, verstand man ihren Sinn. Das war der lebendige Besitz des Rechtssystems, von dem Savigny so schwärmte. Bethmann-Hollweg stellte klar, wie komplex die so dem Richter zugewiesene Aufgabe war:

79 J. Schröder, *Praktische Jurisprudenz*, 188 ff.

80 Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 85, 94 ff.

81 Bluhme, *Rechtsquellen I*, 69.

82 Savigny, *Beruf*, 117 f.

„Die Entscheidung jedes Rechtsstreites wird gewonnen durch Entwicklung der allgemeinen Principien und der davon abhängigen Rechtsätze, bis zu dem einzelnen Fall herab [...]. Die Befähigung des Praktikers dazu ist also nicht bloß Sache des Gedächtnisses, Gesetzeskunde, sondern juristische Bildung, die in der Schule ihre Grundlage und in der Rechtspflege ihre Vollendung empfängt. Insbesondere wird in [sc. der juristischen Ausbildung] der ethische Gehalt des Rechts [sc. dem Richter] erst zum vollen Bewußtsein kommen und der edle, besonnene Eifer für Gerechtigkeit in ihm erwachen, der dem Richter [...] so wohl ansteht und auf die Erkenntniß des Rechts glücklich zurückwirkt.“⁸³

Solche Richter gehörten, so Bethmann-Hollweg, dem „geistigen Adel der Nation“ an.⁸⁴ Es lag auf der Hand, dass Gesetze dies nicht verhindern durften. In den BGB-Debatten formulierte Bethmann-Hollweg, als nahezu letzter Überlebender der Schule, 1876 nochmals deren Gesetzgebungstheorie.⁸⁵ Der Gesetzgeber sollte nicht konstruieren, und er sollte keine Prinzipien festschreiben. Die freie Prinzipienbildung sollte dazu dienen, zu enge oder veraltete Normen als *ius singulare* an den Rand zu schieben, und die Analogie sollte das Recht anhand dieser Prinzipien weiterentwickeln. Starre Auslegungsregeln konnte es in einer solchen Welt nicht geben. Welche Freiheit man anstrebte, was also „lebendiges“ Denken sein sollte, führte Savigny selbst in seinem System ab 1840 eindrucksvoll vor. Hier kombinierte er philologische, historische, systematische, rechtsvergleichende, philosophisch-ethische, rechtspolitische und pragmatische Argumente, um einen Satz des heutigen Römischen Rechts zu begründen.⁸⁶

V.

Und deshalb kämpfte man so für das heutige Römische Recht. Dieser Stoff bot in seiner gedanklichen Tiefe, aber auch interpretativen Offenheit den idealen Orientierungspunkt für eine wissenschaftlich arbeitende Justiz. Die Tatsache, dass Kodifikationen wie das ALR, der Code civil und eben auch das ABGB eine subsidiäre Geltung des *Ius Commune* ausgeschlossen hatten, überzeugte hier nicht. Puchta verdeutlichte:

83 Bethmann-Hollweg, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 14.

84 Ebd.

85 Hierzu im Einzelnen Haferkamp, Gesetzgebung, in: FS Neumayr I, 107–119.

86 Genaue Analyse bei Rückert, Savignys Dogmatik, in: ders., Savigny-Studien, 153–193.

„Jene Gesetzbücher sind in keiner Hinsicht selbstständig gegen das römische Recht, es ist ihre Grundlage, sie sind in dem größten Teil ihres Inhalts Darstellungen des römischen Rechts mit particulären Abweichungen. Wie die Gesetzgeber nur durch ihre römische Rechtskenntnis imstande waren, diese Gesetzbücher zu machen, so ist auch der Richter nur durch die gleiche Kenntnis im Stande, sie richtig anzuwenden.“⁸⁷

Puchta wandte sich gegen die überkommene Statutentheorie und die damit verbundene Vorstellung, das Römische Recht gelte subsidiär. Damit werde die Ausnahme zur Regel erklärt. Umgekehrt gelte: „das gemeine Recht gilt, nur unbeschadet der eigenthümlichen particulären Rechtsbildung“.⁸⁸ Nicht zuletzt bedeutete das, die dem Römischen Recht entspringenden Sätze einer Kodifikation stets am richtigen Verständnis des Römischen Rechts zu messen. In vielen Fällen habe der Gesetzgeber „gemeine [...] Rechtssätze in diese Gesetzbücher hineingezogen [...]“. Dabei ist es den Gesetzgebern wohl begegnet, falsche Theorien des gemeinen Rechts aufzunehmen. Diese können der Absicht der Gesetzgeber gemäß nicht als particuläre Eigenthümlichkeiten gelten; sie müssen einer richtigeren Erkenntniß des gemeinen Rechts weichen“.⁸⁹ An der auch für das ABGB wichtigen Lehre von *titulus* und *modus* führte Puchta dieses Verfahren vor. Er führte diese Lehre auf das Naturrecht zurück, erklärte das generelle Erfordernis der Tradition mit Blick auf das Gemeine Recht für eine „reine Erdichtung“ und die Lehre kurzerhand zu einem Irrtum,⁹⁰ um dann zu konstatieren: „Einen Irrthum aber kann kein Gesetzgeber legalisieren“.⁹¹

Das Projekt, Privatrechtseinheit durch eine am Römischen Recht und der römischen Methode erzogene Justiz zu erreichen, erklärt, warum – anders als die meisten Pandektenwissenschaftler nach 1850 um Windscheid⁹²

87 Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 17.

88 Ebd., 16.

89 Ebd.

90 Ebd., 283 f.

91 So pointiert Adolf August Friedrich Rudorff in Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 323. Bei Puchta selbst hieß es 1847: „Diese Lehre ist schon nicht einmal richtig für die Tradition, sie beruht aber überhaupt nur auf einer sehr oberflächlichen Betrachtungsweise. Jede Trivialität aber, die sich für etwas besonderes ausgiebt, führt zu Irrthümern“; Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 284.

92 Windscheids Beispiel zeigt, dass dies auch an der damaligen Überfüllung der Justiz gelegen haben könnte. Windscheids Versuch, angesichts der Schwierigkeiten, eine ordentliche Professur zu bekommen, in die Justiz zu wechseln, wurde 1847 von Eichhorn abgelehnt; vgl. Klein, Windscheid, 93 f.

und Jhering⁹³ – sehr viele Anhänger der Historischen Schule nicht nur in den Spruchkörpern der Fakultäten, sondern im Haupt- oder Nebenamt an ordentlichen Gerichten judizierten. Ich nenne, neben Savigny selbst, Bluhme, Georg Christian Burchardi, Christian Hasse, August Wilhelm Heffter, Heise, Keller, Karl Wilhelm von Lancizolle, Ernst Adolf Theodor Laspeyres, Theodor Marezoll, Ludwig Pernice, Puchta, Eduard Schrader oder Siegmund Wilhelm Zimmern.⁹⁴ Früh wurde das Gericht der vier freien Städte unter Heise und bald mit Bluhme an seiner Seite mit seinen veröffentlichten, sehr wissenschaftlich formulierten Entscheidungen das deutsche Leitgericht,⁹⁵ das erst durch das Reichsoberhandelsgericht unter Heinrich von Pape in dieser Funktion abgelöst wurde.⁹⁶ Mit *Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten* stand, wie von Savigny gefordert,⁹⁷ seit 1847 eine systematische Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen bereit, und es bildete sich das enge Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis, das Christoph Schönberger vor einigen Jahren in seiner Besonderheit sehr schön den „German Approach“⁹⁸ genannt hat. Savignys Lebensziel einer Erneuerung der Justiz nahm um 1850 durchaus Konturen an. Puchtas selbstbewusster Ausruf, „Wissenschaft kann nie eine bloße Dienerin sein, sie ist eine geborene Herrscherin“,⁹⁹ wurde von ihm selbst als Richter vorgeführt. Nachdem er erst kurze Zeit in einem Senat des preußischen Obertribunals als beisitzender Richter mitentschied,

93 Jhering wurde 1850 zum außerordentlichen Beisitzer des Oberappellationsgerichts Kiel ernannt, so ein Hinweis in: Allgemeine Correspondenz, Akademische Monatschrift 2 (1850), 395, 397; erstmals mitgeteilt von Eggers, Christiansen, 42. Er wechselte bereits 1852 nach Gießen. Über seine Beisitzertätigkeit ist in der Forschung – soweit ich sehe – nichts Näheres bekannt.

94 Nachweise bei Haferkamp, Pandektistik und Gerichtspraxis, Quaderni Fiorentini 40 (2011), 177, 180; ders., Historische Rechtsschule, 280 ff.

95 Polgar, Oberappellationsgericht; zur rechtsvereinheitlichenden Wirkung dieses Gerichts Haferkamp, BGB, 69 ff.; zu Savignys Druck auf Heise, die Präsidentenstelle zu übernehmen Haferkamp, Historische Rechtsschule, 281; sehr instruktiv zur Praxis des Gerichts Oestmann, Gerichtspraxis I, II.

96 Henne, Rechtsharmonisierung, in: Thier/Pfeifer/Grzimek, Kontinuitäten und Zäsuren, 335–355; Mohnhaupt, Rechtseinheit, in: Peterson (Hg.), Theoriebildung und Einheit, 117–143; ders., Rechtsprechung, in: FS Diestelkamp, 403–420.

97 So bereits 1823 in den Staatsratgutachten, vgl. Hall, Savigny als Praktiker, 152; Haferkamp, Historische Rechtsschule, 301 f. Sobald über Seuffert Rechtsprechung verfügbar war, griff Savigny im achten Band seines Systems des heutigen Römischen Rechts durchweg auf Rechtsprechung zurück, vgl. etwa Savigny, System VIII, 222 Anm. (p), 274 Anm. (u), 278 Anm. (z), 280 Anm. (bb), 303 Anm. (k).

98 Schönberger, German Approach.

99 Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 12.

berichtete der Vorsitzende konsterniert: „Ist doch nur ein Professor, und hat eben erst ins Landrecht hineingerochen, beherrscht aber den ganzen Senat, tanzen alle nach seiner Pfeife“.¹⁰⁰

Die Ausbildung im Römischen Recht war also Kern eines ganz konkreten Reformprojekts. Ob den österreichischen Reformern um Thun-Hohenstein besser als Jarcke bewusst war, wen man sich mit einer Ausbildung nach dem Vorbild der Historischen Schule ins Haus holte? Joseph Unger jedenfalls, so mein Verdacht, wusste es.¹⁰¹

Literatur

Allgemeine Correspondenz, Akademische Monatsschrift. Centralorgan für die Gesamtinteressen der deutschen Universitäten 2 (1850), 395–398.

Bekker, Ernst Immanuel, Puchta und Waechter. Schattenrisse, in: Otto Liebmann (Hg.), Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, Berlin 1909, 95–99.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von, Grundriß zu Pandektenvorlesungen, mit ausgewählten Beweisstellen zur Exegese, Bonn 1835.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876.

Bluhme, Friedrich, Grundriß des Pandektenrechts mit einem Quellenregister, Halle 1829.

Bluhme, Friedrich, Uebersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen. Mit einer encyclopaedischen Einleitung, Bd. 1, 3. Aufl., Bonn 1863 (1. Aufl. 1847).

Bluntschli, Johann Caspar, Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3 (1861), 1–25.

Bluntschli, Johann Caspar, Keller, Friedrich Ludwig, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, Leipzig 1882, 570–579.

Böcking, Eduard, Grundriß und Quellen-Chrestomathie zu Pandekten-Vorlesungen, Bonn 1835.

Böcking, Eduard, Institutionen. Ein Lehrbuch des römischen Privatrechts aus dem Standpunkte unseres heutigen Rechtssystems. Nebst Einleitung in das Studium des römischen Rechts. Die Einleitung und die Lehre von den Voraussetzungen der Privatrechte, Bd. 1, Bonn 1843.

Burchardi, Georg Christian, Georg Christian Burchardi. Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners, hrsg. v. Wilhelm Klüver, Flensburg 1927.

100 Bekker, Puchta und Waechter, in: Liebmann (Hg.), Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung (1909), 95, 97.

101 Vgl. nur Meissel, Unger, in: Ash / Ehmer (Hg.), Universität, 209, 213.

- Butz, Cornelia, Die Juristenausbildung an den preußischen Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1850. Ein Studienfach im Spannungsfeld zwischen neuhumanistischem Bildungsideal und Praxisnähe, Berlin 1992.
- Caroni, Pio, Privatrecht im 19. Jahrhundert. Eine Spurensuche, Basel 2015.
- Eggers, Ralf, Leben und Werk des Juristen Johannes Christiansen (1809–1854), Leipzig 1991.
- Eisenhardt, Ulrich / Amend-Traut, Anja, Deutsche Rechtsgeschichte. Die Entwicklung einer Rechtsordnung in Europa, 8. Aufl., München 2024 (1. Aufl. 1984).
- Ernst, Wolfgang, Friedrich Ludwig Keller als Gegenstand der rechtshistorischen Forschung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 125 (2008), 688–695.
- Goldschmidt, Levin, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887.
- Göschen, Johann Friedrich Ludwig, Grundriß zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, Göttingen 1823.
- Göschen, Johann Friedrich Ludwig, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Einleitung und allgemeiner Theil, Bd. 1, hrsg. v. Albrecht Erxleben, Göttingen 1838.
- Günzl, Clara, Subsumtionsautomaten und -maschinen, Juristenzeitung 2019, 180–188.
- Haferkamp, Hans-Peter, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“, Frankfurt am Main 2004.
- Haferkamp, Hans-Peter, Karl Adolph von Vangerow (1808–1870). Pandektenrecht und „Mumiencultus“, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2008, 813–844.
- Haferkamp, Hans-Peter, Pandektisten am Katheder, in: Claes Peterson (Hg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 29. bis 30. Mai 2009, Stockholm 2011, 85–103.
- Haferkamp, Hans-Peter, Pandektistik und Gerichtspraxis, Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 40 (2011), 177–211.
- Haferkamp, Hans-Peter, Die Funktion des „Volksgeistes“ im Rechtsdenken der Historischen Rechtsschule, in: Antje Arnold, Walter Pape (Hg.), Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit, Berlin, Bosten 2018, 3–14.
- Haferkamp, Hans-Peter, Die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 2018.
- Haferkamp, Hans-Peter, Das BGB, 2. Aufl., Köln 2023 (1. Aufl. 2022).
- Haferkamp, Hans-Peter, Gesetzgebung in der historischen Schule, in: Thomas Garber (Hg.), Festschrift Matthias Neumayr, Bd. 1, Wien 2023, 107–119.
- Hall, Wolfgang van, Savigny als Praktiker. Die Staatsratsgutachten (1817–1842), Bremerhaven 1981.
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, Heidelberg 1807.
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 2. Aufl., Heidelberg 1816 (1. Aufl. 1807).
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 3. Aufl., Heidelberg 1819 (1. Aufl. 1807).

- Henne, Thomas*, Richterliche Rechtsharmonisierung – Startbedingungen, Methoden und Erfolge in Zeiten beginnender staatlicher Zentralisierung. Analysiert am Beispiel des Oberhandelsgerichts, in: Andreas Thier, Guido Pfeifer, Philipp Grzimek (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker. München 22.–24. Juli 1998, Frankfurt am Main 1999, 335–355.
- Hoke, Rudolf*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien u. a. 1992.
- Hugo, Gustav*, Institutionen des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1789.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen, Bd. 1, Göttingen 1790.
- Hugo, Gustav*, Berichtigung einiger gewöhnlichen Vorstellungsarten in Herrn GFRath Höpfner's Commentar, Teil 1, Civilistisches Magazin 1 (1791), 216–232.
- Hugo, Gustav*, Erläuterungen über den neuen civilistischen Cursus, Civilistisches Magazin 1 (1791), 53–71.
- Hugo, Gustav*, Ueber die Institutionen des heutigen Römischen Rechts, Civilistisches Magazin 1 (1791), 305–375.
- Hugo, Gustav*, Exegetische Vorlesungen, besonders über den Text der Institutionen, Civilistisches Magazin 2 (1797), 275–287.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, 2. Aufl., Berlin 1799 (1. Aufl. 1798).
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, 6. Aufl., Berlin 1818 (1. Aufl. 1790).
- Hugo, Gustav*, Rezension: Johann Georg Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt, und den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs insbesondere, Frankfurt 1789, in: ders., Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzten vierzig Jahre. Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen und den Vorreden, besonders zu den Theilen des civilistischen Cursus, zusammen abgedruckt und mit Zusätzen begleitet, Bd. 1, Berlin 1828, 107–120.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian oder der juristischen und meist civilistischen gelehrten Geschichte, Berlin 1830.
- Hugo, Gustav*, Rezension: Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, Berlin 1840, Göttingische gelehrte Anzeigen 2 (1840), 1011–1042.
- Jarcke, Karl Ernst*, Ueber den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, in: ders., Vermischte Schriften. Prinzipienfragen. Politische Briefe an einen deutschen Edelmann nebst gesammelten Schriften, Bd. IV, Paderborn 1854, 256–284.
- Keller, Friedrich Ludwig von*, Pandekten. Vorlesungen, hrsg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1861.
- Klein, Friedrich*, Bernhard Windscheid, 26.6.1817–26.10.1892. Leben und Werk, Berlin 2014.
- Landsberg, Ernst*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abteilung, von R. Stintzing, Dritte Abteilung, Zweiter Halbband, München, Berlin 1910.

- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Mit 6 Tafeln, Wien 1962.
- Liermann, Hans / Schoeps, Hans-Joachim, Materialien zur preußischen Eherechtsreform im Vormärz. Aus dem Briefwechsel Savigny, Puchta und Bethmann Hollweg mit Ludwig von Gerlach, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse 1961, 489–536.
- Meissel, Franz-Stefan, Joseph Unger. Der Jurist als „politischer Professor“, in: Mitchell G. Ash, Josef Ehmer (Hg.), Universität – Politik – Gesellschaft, Göttingen 2015, 209–216.
- Meissel, Franz-Stefan, Joseph Unger und das Römische Recht – Zu Stil und Methoden der österreichischen „Pandektistik“, in: Hans-Peter Haferkamp, Tilman Reppen (Hg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015, Tübingen 2017, 17–33.
- Mohnhaupt, Heinz, Rechtseinheit durch Rechtsprechung? Zu Theorie und Praxis gerichtlicher Regelbildung im 19. Jahrhundert in Deutschland, in: Claes Peterson (Hg.), Juristische Theoriebildung und rechtliche Einheit. Beiträge zu einem rechts-historischen Seminar in Stockholm im September 1992, Stockholm 1993, 117–143.
- Mohnhaupt, Heinz, Sammlung und Veröffentlichung von Rechtsprechung im späten 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland. Zu Funktion und Zweck ihrer Publizität, in: Friedrich Battenberg, Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar, Köln 1994, 403–420.
- Oestmann, Peter, Zur Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert. Ein Schmutzgeleiprozess am Oberappellationsgericht Lübeck, 2 Bde., Köln 2019.
- Ogris, Werner, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 13. Dezember 1967, Berlin 1968.
- Ogris, Werner, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: Nikolaus Grass, Werner Ogris (Hg.), Festschrift Hans Lentze. Zum 60. Geburtstage dargebracht von Fachgenossen und Freunden, Innsbruck, München 1969, 449–496.
- Pehle, Annika, Die akademische Lehre 1870–1914, in: Rainer Schröder, Angela Klopsch, Kristin Kleibert (Hg.), Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, Berlin 2010, 261–280.
- Planck, Gottlieb Jacob, Einleitung in die Theologische Wissenschaften. Zweyter Theil, Leipzig 1795.
- Polgar, Katalin, Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (1820–1879) und seine Richterpersönlichkeiten, Frankfurt am Main 2007.
- Puchta, Georg Friedrich, Encyclopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen, Leipzig, Berlin 1825.
- Puchta, Georg Friedrich, „Juristische Beobachtungen“, Das Inland. Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern, 1829, Nr. 24, 92–93.

- Puchta, Georg Friedrich*, Cursus der Institutionen. Einleitung in die Rechtswissenschaft und Geschichte des Rechts bey dem römischen Volk, Bd. 1, Leipzig 1841.
- Puchta, Georg Friedrich*, Pandekten, 2. Aufl., Leipzig 1844 (1. Aufl. 1838).
- Puchta, Georg Friedrich*, Vorlesungen über das heutige römische Recht, Bd. 1, hrsg. v. Adolf August Friedrich Rudorff, 6. Aufl., Leipzig 1873 (1. Aufl. 1847).
- Rückert, Joachim*, „... daß dies nicht das Feld war, auf dem er seine Rosen pflücken konnte ...“? Gustav Hugos Beitrag zur juristisch-philosophischen Grundlagendiskussion nach 1789, in: Ralf Dreier (Hg.), Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts. Vorträge der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). Göttingen 12.–14. Oktober 1988, Stuttgart 1990, 94–128.
- Rückert, Joachim*, Recht als Wissenschaft: Friedrich Carl von Savigny (1779–1861). Der Greifswalder Ruf von 1804 und Savignys neue Wissenschaft im „Recht des Besitzes“ (2009), in: ders., Savigny-Studien, Frankfurt am Main 2011, 195–232.
- Rückert, Joachim*, Savignys Dogmatik im „System“ (2007), in: ders., Savigny-Studien, Frankfurt am Main 2011, 153–193.
- Rückert, Joachim*, Methode und Zivilrecht beim Klassiker Savigny (1779–1861), in: ders., Ralf Seinecke (Hg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 4. Aufl., Baden-Baden 2024 (1. Aufl. 1997), 59–103.
- Savigny, Friedrich Carl von*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814.
- Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1840.
- Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 8, Berlin 1849.
- Savigny, Friedrich Carl von*, Der zehente Mai 1788 (1838), in: ders., Vermischte Schriften, Bd. 4, Berlin 1850, 195–208.
- Savigny, Friedrich Carl von*, Wesen und Werth der Deutschen Universitäten (1832), in: ders., Vermischte Schriften, Bd. 4, Berlin 1850, 270–308.
- Savigny, Friedrich Carl von*, Vorlesung: Methodik (1803/1804), in: Aldo Mazzacane (Hg.), Friedrich Carl von Savigny: Vorlesungen über juristische Methodologie. 1802–1842, Frankfurt am Main 2004, 203–208.
- Schlösser, Hans*, Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne, 5. Aufl., München 2023 (1. Aufl. 2012).
- Schlösser, Johann Georg*, Ueber das Studium der reinen Römischen Jurisprudenz, Civilistisches Magazin 1 (1791), 72–108.
- Schönberger, Christoph*, Der „German Approach“. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, Tübingen 2015.
- Schröder, Jan*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1979.
- Schröder, Jan*, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990). Bd. 1: 1500–1933, 3. Aufl., München 2020 (1. Aufl. 2001).

- Schröder, Rainer*, Über das unpraktische Rechtsstudium – Ein nicht unpolemischer historischer Streifzug, in: Christian Armbrüster, Gerold Bezenberger, Raimund Körber, Walter L. Rust (Hg.), *Liber amicorum* für Klaus Mock zum 70. Geburtstag am 9. August 2009, Köln 2009, 263–278.
- Simon, Thomas*, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 2007, 1–36.
- Stichweh, Rudolf*, *Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen*, 2. Aufl., Bielefeld 2013 (1. Aufl. 1994).
- Stoll, Adolf*, *Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792–1810 und 34 Abbildungen*, Berlin 1927.
- Vangerow, Karl Adolph von*, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen*, Bd. 1, 9. Aufl., Marburg, Leipzig 1848 (1. Aufl. 1839).
- Vano, Cristina*, *Der Gaius der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht*, Frankfurt am Main 2008.